



Ordnungen und Gesetze

ben bem

Dreßdner Vogel-Schießen,

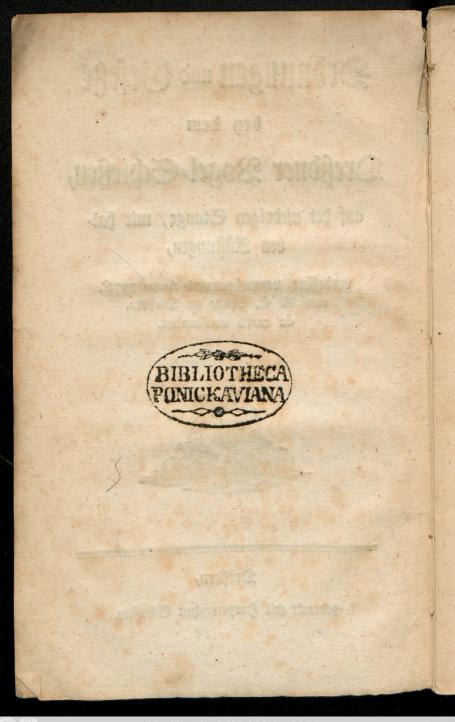
auf der niedrigen Stange, mit halben Rustungen,

verbessert, vermehret und Anno 1776. von E. E. Nathe zu Dreßden, de novo confirmiret.



Drefden,

gedruckt mit harpeterschen Schriften.





Derlauchtl. zu Sachsen, unser gnådigster Herr, nach dem preiswürdigsten Vorgang Höchst Deroselben hohen Vorschlen, dristmildesten Gedächtnisses, der löbl. Gesellschaft derer Vogen Schüßen allhier, nicht allein das ihnen zum Königs.

nias. Gewinnst mildest geordnete Fren-Bier, sondern auch, das zu begerer jah. rigen Ausrichtung bes Ronigsmahls gna. bigst ausgesetzte Gine Raß Landwein, ingleichen Zwey Stücken Roth. Wildpret, aus bochften Gnaden, angedeihen zu lafsen, und dadurch sowohl, als soust, Bochst. Dero Wohlgefallen an dieser Gesellschaft und deren Uebung mit Ruftungen, zu erfennen zu geben geruben, nur wohlgemeldete Gesellschaft aber durch ihre Aeltesten und

und Deputirten, ju Benbehaltung beffe. rer Ordnung, ihre Articul anderweit vermehret und verbessert, Uns, dem Rathe und Stadt . Magistrat allhier vorge. tragen und um deren abermahlige obrigkeitliche Confirmation angesuchet hat; So haben Wir diesem Suchen zu deferiren, der Rothdurft befunden. Bollen demnach solche Ordnungen und Sahungen hiermit, Obrigkeitswegen confirmiren und Manniglich, wer solchen lob. lichen 21 3

lichen bürgerlichen Exercitio künsstig mit benzuwohnen gesonnen, darüber unverbrüchlich zu halten anermahnet haben, und lauten dieselben, wie hernach folget:



Bum



Jum Ersten.

dition er senn mag, so er gutes Nahmens, und untadelhafften Gerüchts ist, mit
Zulaßung E. E. Hochweisen Raths, oder dessen Herrn Schüßen Hauptmanns, auch weme sonst solches von Ihnen ausgetragen wird,
diesem Schießen benzuwohnen, erlaubt senn.

Jum Andern.

Wer ben der Vogel-Schügen-Societaet sich einverleiben lassen will, hat sich ben denen Ael-21 4 testen testen im Iudicir-Zelte zu melden, und seinen Nahmen, gegen Erlegung Drey Thaler Receptions: Gebühren, ins Schügen: Buch einstragen zu lassen, und gegenwärtige neu revidirte, verbesserte, und in Druck beförderte Ord: nungen und Gesetze, gegen Erlegung 4 gl. — sich anzuschaffen.

Zum Dritten.

Ein jeder Schüße soll sich in dem Iudicir-Zelte ben Zeiten angeben, und die Einlage an 2 Thlrn. — bezahlen, alsdann auf die Poltzen und Loos, Zettel, seinen Nahmen schreit ben lassen.

Jum Vierten.

Wenn vor Standespersonen und Honoratiores geschoßen werden soll, ist solches dem Herrn

Beren Schüßen: hauptmann oder denen Wel: testen zu melden, als welche lettere, solche Commissiones, entweder selbst über sich neh: men, oder einem andern Schützen auftragen. Es fann aber feiner eine Commission über sich nehmen, wer nicht felbft ein einverleibter Schuse ift, und vor sich felbst mit eingeleget hat. Wer von denen übrigen Schüßen auf dem Schiefplan ift, und feine merkliche Hinder niffe, wegen des Gesichts, Unpaflichkeit, oder fonsten anzeigen fann, muß seinen Schuß selbst verrichten, wiedrigenfalls ift der Schuf ver: lohren, und deffen Spahn oder Beupt : Ge: winnft, fallt der Schuten: Caffe anheim. Es ware denn, daß er zwar eingelegt hatte, aber am Schießen selbst nicht Antheil nehmen wollte, sondern daffelbe, einem andern Schu: Ben, ganz übertragen hatte, als in welchem 215 Fall

Fall seine Gegenwart auf dem Schiefplan, ihm nicht nachtheilig senn kann.

Bum Funfften.

Rann kein Schüße mehr als Drey, oder aufs höchste Vier Commissiones, außer seinen eigenen Schuß, übernehmen, und darf auf einen Polzen nicht mehr als 2. Nahmen notiren lassen.

Zum Sechsten.

Wird jedesmahl, wie stets gewöhnlich geswesen, ohne alle Rücksicht des Standes, nach Ordnung der Loose geschoßen, nur allein unssere Durchlauchtigste gnädigste Landes: Herrsschaften, als welche jedes Rennen ansangen, und sonst Niemand, wes Ranges und Standes er sen, ausgenommen. Es hat daher jeder

jeder Schüße genau in Acht zu nehmen, daß er nicht zeitiger oder langsamer einkomme. sondern in rechter Ordnung, und wenn ihn die Reihe trifft, vor dem Pult oder Stande sen, damit ohne vielen Zeit : Berluft der Schuß geschehen konne, und keiner auf den andern warten durffe; Wiedrigenfalls haben die nächstfolgenden, welche parat sind, schlech: terdings Erlaubnif, denenjenigen, so fich versäumet, vorzuschießen, und soll solches bem Proclamatori gemeldet werden, damit der zurückgebliebene Loos : Zettel, nach 3 mahliger Proclamation, wenn 15 Schüßen nach ihm abgeschoßen haben, weggenommen und zulest angehangen, und benm ganglichen Außenbleiben im Rennen, in dem Loos, Beutel geleget werde; Es fen denn, daß demienigen, so zum Schießen im Stande wirch:

würcklich zugegen ist, entweder aus Mangel des noch nicht zurückgekommenen Polzens, oder durch des Schüßenmeisters Versäum; niß, Hinderniß im Wege stünde, als auf welchem Fall derselbe, so bald er fertig ist, seinen Schuß nachholen kann. Es hat auch jeder Schüße, sogleich nach gethanen Schuß, vor wen er geschoßen habe, dem Proclamatori zu melden.

Bum Siebenden.

Soll auch der Schüßen: Rüstungs: Meisster, mit seinem Wertzeuge, an der Vogelsstange stets parat und zugegen seyn, und sich ben allen, in seine Profession laufenden Besgebenheiten, willig und dienstsertig erweisen, davor er denn eine Discretion an 1 Thlr. aus der Schüßen: Casse, zu gewarten hat. Das mit aber auch künsstig alles besser in seiner Ord,

Ordnung zugehen möge, und Niemand an seinem Schuße gehindert werde; So soll denen Schüßen: Rüstungs: Meistern, und andern, so sich an der Stange zum Rüsten vor andere gebrauchen lassen, zwar vor sich, nicht aber für andere anwesende Schüßen, zu schießen vergönnet senn, indem der meiste Aufenthalt im Schießen daraus wahrgenommen worden.

Bum Achten.

So ein Schüße entweder 60 Jahr alt ist, oder 30 Jahr mitgeschoßen hat, darf er zwar für seine Person benm Schießen den Arm auf das Pult auslegen, keinesweges aber für seine Commissionairs, wenn diese nicht selbst des Auslegens berechtiget sind.

Zum

Jum Meunten.

Menn einem Schüßen die Rustung vor dem Pulte nicht losgienge, so fann derselbe alsobald abtreten und nachsehen lassen, wor: an es der Ruftung fehlt, die übrigen Schu-Ben aber schießen fort. Ift er inzwischen mit seiner Reparatur fertig, so fann er wieder eintreten, und seinen Schuß thun. Ware aber die Ruffung ganz unbrauchbar gewor den, so fann er aus eines andern Schüßen Ruftung schießen. Ingleichen, so einem Schüßen der Bogen oder Genne fprange, und der Polzen nicht auf der Ruftung lage, fann er gleichfalls mit einer andern schießen: Dahingegen, wenn einer am Pulte den Dol zen, zu dem Abschießen, auf die Ruftung gelegt hat, selbige aber wieder Vermuthen und Willen, Willen, ab: oder losgehet, oder der Bogen, oder die Senne springt, so ist der Schuß gesthan, und kein anderer verstattet.

Bum Zehenden.

Rann mit allerhand Rüstungen, außer den ganzen Rüstungen, so auf die jetzo bräuchliche Stange nicht gerichtet sind, nach dem Vogel geschoßen werden. Jedoch soll der Polzen, so gebraucht wird, zum höchsten, und mehr nicht, als 9. Loth schwehr seyn.

Bum Gilften.

Es können mit einer Rüstung so viele Schüten schießen, als möglich ist, ohne das Schießs sen aufzuhalten, daben aber hat ein ieder scines eigenen beschriebenen Polzens sich zu bedienen, immaßen weder auf einen unbeschries

benen,

benen, noch auf einen, mit eines andern Nahmen bemerkten Polzen, ein Spahn oder Kleinod passiret.

Jum Zwolften.

Sollen die Bogen: Schüßen in dem Spaninen, auch andern ihren Verrichtungen, vorssichtig seyn, auf die Bogen insonderheit wohl Acht haben, und die Polzen nicht eher als in dem Schieß: Stand, vor dem Pulte auslegen, und daselbst die Rüstungen zum Schuß fertig machen, damit alles Unglück verhüthet werden möge.

Wer seinen Polzen eher auflegt, als er vor das Pult zum Schuß kommt, wird mit 1. Thir. —— in die Schüßen: Casse, welcher noch vor der Mahlzeit abzusühren ist, bestraft. Zum

Zum Drenzehenden.

Wer nach dem aufgemachten Vogel einen Probes Schuß thut, und ihn trifft, soll ohns weigerlich, und ohne alle und iede Einwens dung Iwey Thaler Strafe erlegen, obschon am Vogel weder etwas gespaltet, noch davon heruntergeschossen worden. Sollte er sich weigern und diese Strafe nicht vor dem Vogelsschmauße bezahlen, so kann er darzu nicht admittiret werden.

Zum Vierzehenden.

Ein jeder Schüße, soll seine heruntergeschossene Spähne im Judicir-Zelte richtig wiegen lassen, immaßen kein Spahn so unter 2. Loth wieget, gültig ist; Wie denn auch, wenn auf einen Schuß, mehr Spähne auf einmal her-

unter sielen, davon nicht mehr als einer, wenn er 2. Loth am Gewicht beträgt, paßiren und gewinnen kann.

Bum Funfzehenden.

Die Vier Gewinnste vor die Kleinodien, als Ropf, bende Klugel und Schwanz, werden folgendergestalt gewonnen, nehmlich: Wer dassenige Stuck, auf welchem hinten die Zwecke, in dem gezeichneten Circul, sich befindet, herunter schießet, ware auch dieses Stuck gleich unter 2. Loth, der bekommt den: noch das Rleinod, und den darauf gesetten Be: winnst; Im Fall die Zwecke herausgesprunaen, und auf feinem Stucke befindlich ware, fo bekommt bas Kleinod derjenige, der das: ieniae Stuck, auf welchem der größte Theil des Circulschlags sich befindet, abgeschoffen hat.

Die

Die Gewinnste vor die Kleinodien werden also vergnüget, als:

Fünff Thaler — vor den Kopff,

Vier Thaler — — vor den rechten Flügel,

Drey Thaler 12. gl. vor den lincken Flügel,

und

Dren Thaler — vor den Schwanz.

Zum Sechzehenden.

Da es sich begåbe, daß einer ein Kleinod oder andere Stücke vom Vogel zwar loss machte, selbiges aber oben liegen oder hänzgen bliebe, und also nicht sogleich ben dem Schuß siele, sondern eine Weile hernach, und wohl gar sodann erst, wenn einer oder mehrere nach dem Vogel indessen geschoßen

23 2

hật:

hatten; Go foll ermeldtes Stuck, wenn es fallt, ehe noch ein anderer geschoßen hat, dem bleiben, der es getroffen, so ferne er noch am Schießpulte stehen geblieben; 3st er aber hinweg, und noch fein Schuß wie der geschehen, und das Stuck fiele erft als: denn, fo fallt der Spahn oder das Rleinod der Schugen: Caffe zu; Fallt es aber erft nach eines andern Schützen gethanem Schuf fe, und wenn dieser auch nur die Stange oder die Spille, den Bogel aber gar nicht berührte, fo gehoret ihm das Stuck; Rallt es ben Tage oder Nacht vom Winde, so perbleibet es der Caffe.

Jum Siebenzehenden.

Wer Schüßen: König wird, kann auch mehr Kleinodien, als: Kopff, Flügel und Schwanz Schwanz auch Spähne gewinnen; Jedoch kann weder der Schüßen "König, noch ein anderer, der ein Kleinod hat, seine, von eben diesem Stücke, herunter geschoßene Spähne, bezahlt erhalten, sondern die Geswinnste vor solche Spähne, fallen der Schüsgen = Casse anheim.

Bum Achtzehenden.

Wenn einer das Königs: Stück, und zus gleich ein oder mehr Kleinodien auf eins mahl herunter schöße, derselbe hat den Geswinnst von allen und jeden, wie §. 15. ausgeworffen ist, zu gewarten.

Bum Meunzehenden.

Welcher untadelhaffter Weise die Spille raus met, hat ein, von Sr. Chursürstl. Durchl. B3 hierzu hierzu gnädigst verordnetes Steuerfreyes Bier, an 23. Thle. 8. gl. — sosort baar zu gewarten, auch die Ehre, daß er kunfftiges Jahr, ben dem ersten Rennen, nach denen Durchlauchtigsten hohen Landesherrschafften, den ersten Schuß thut.

Bum Zwanzigsten.

Da es auch öffters die Nothwendigkeit ers
fordert, daß die Herren Deputati der Durchs
lauchtigsten Herrschafften, die Büchse zur Hülffe nehmen, um das Königs: Stück los
cker zu machen, so wird nach der alten Observanz, auf den Fall, wenn durch einen Büchsen: Schuß die Spille geräumet würde,
das Königs: Necht von demjenigen erlanget,
welcher der nächste am Schuße ist. Das
hero muß sich der, in der Ordnung nächst

folgende Schüße, darzu halten, daß er alles zeit mit seiner Rüstung zugegen sen, wenn der Herrschafftliche Herr Deputatus, dergleischen Schüße thut.

Wenn das Königs; Recht auf die zur letzt beschriebene Maaße, erlanget wird, so richten die Aeltesten vom Königs; Gewinnst derer Drey und Iwanzig Thlr. 8. gl. — die gewöhnlichen Discretiones ab, was nach deren Abzug übrig bleibt, fällt zur Hälffte diesem Schüßen: König zu, und zur ansdern Hälfte der Schüßen; Casse anheim. Der Schüßen König aber hat die Ehre, ben der Mahlzeit die Königs Stelle, einzunehmen.

28 4

Zum

Zum Ein und Zwan-

Wenn sich Streit ereignete, soll selbiger vor den Herrn Schüßen Hauptmann und Aeltesten ins ludicir - Zelt gebracht und nach Schüßen Art und Recht entschieden werden.

Zum Zwey und Zwan-

Werden sämmtliche Schüßen, sowohl auch Zuschauer und andere Anwesende, sich der Gebühr nach zu verhalten wissen, damit Niemand, insonderheit aber die Schüßen in denen Schranken und Zeltern nicht incommodiret, sondern alles mit Vergnügen geendiget werden möge.

Zum

Zum Dren und Zwan-

Weil auch zu verschiedenen mahlen wahrger nommen worden, daß einige, sowohl an der Stange, als benm Ronigsmahl die Schützen, Aeltesten zu constituiren, oder sonst zu beleidigen, fich unterfangen, auch wieder den Wohl stand lauffend, fich aufgeführet, und an Bla fern und Kenftern vorfeslichen Schaden gethan, auch wohl gar unfertige Handel angefangen. Alls foll fothanes unordentliches Beginnen, an demjenigen, so fich kanfftig dergleichen unterfangen follte, wenn es zumahl von einem hieftgen Burger und Schusverwandten geschehen, nicht nur mit nachdrücklicher Strafe geahndet, fondern auch derfelbe ben folgenden Bogelschief. fen, von der Gefellschafft excludiret werden.

23 5

3um

Zum Vier und Zwan-

Und weil bis anhero, wenn einer oder der andere von denen Schüßen: Aeltesten, nicht selbsten mit geschossen, derselbe von dem Bentrag zum Schüßenmahl fren gewesen; So soll es auch serner daben sein Bewenden haben. Wenn aber die Aeltesten mit schießen wollen, mussen dieselben ihre Einzlage, gleich andern Schüßen erlegen.

Zum funf und Zwan-

Wenn ein einverleibter Schüße dem Schies hen nicht benwohnen, wohl aber zum Kös nigsmahl kommen wollte, so hat er sich dießfalls ben Anfang des Schießens, ben denen denen Aeltesten zu melden, und dieserhalb sosort ben dem Anmelden Zwey Thaler 12 gl. — zu bezahlen. Ein fremder Gast aber, welcher gleichfalls gehörig angemeldet werden muß, ist nicht anders, als gegen Erlegung Drey Thaler zu admittiren.

Zum Sechs und Zwan-

Da einige Jahre daher von unterschiede: nen Schüßen Klage geführet worden, daß die Söhne von ein und andern Schüßen, nach dem Königsmahl, auf dem Ball er: schienen, und die Schüßen am Tanze ver: hindert haben: So wird hiermit seste gesetzt, daß zwar die Ehefrauen und Töchter, nicht aber die Söhne derer Schüßen, benm Tanz erscheinen können, immaßen Miemand, wer nicht Schüße oder nach dem § 25. Tischgast ist, benm Tanz erscheinen darf.

Zum Sieben und Zwan-

Werden alle diesenigen Beneficia, so die die Schützen Besellschaft bis anhero, in Verloosung derer Stellen an der Vogelschange, zu besserer Einrichtung des Kösnigsmahls, zu genießen gehabt, derselben noch sernerweit gegönnet, und haben die Aeltesten, die daben gelöseten Gelder, lediglich der Schützen Gesellschaft zu berechnen.

Zum Acht und Zwan-

Bleibt es endlich wegen derer Aeltesten und Deputirten dieser Gescllschafft, ben dem InnInnhalt der Graben: Schüßen: Ordnung, im 1sten und 2ten spho desgleichen ben dem, was in der neuen Grabe: Beneficien: Cassen: Ordnung im Isten spho enthalten, da allezeit ben dem General - Convent die abgegan: genen Aeltesten und Deputirten per plurims vota, ex gremio Societatis erwählet werden, sowohl auch ratione der Ablegung der Necht nung, daß diese längstens 4. Wochen, nach Endigung des Schießens, geschehen muß, wie auch aus der Graben: Schüßen: Ordnung s. 7. mit mehrern zu ersehen.



Ur:

Urkundlich haben Wir vorstehende Bosgen: Schüßen: Ordnung und Geseße, mit gemeiner Stadt Junssegel, wissentlich bestrucken, de novo consirmiren und hierdurch zu männiglicher Wissenschaft bringen und anshangen lassen.

So geschehen zu Dreftden, am Drenzehnden Julii, des Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und Siebenzigsten Jahres.

(L.S.)

Der Rath zu Dregden.

